Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Hauptplatz 1 9300 St. Veit/Glan Tel.: 04212 5555

E-Mail: city@stveit.carinthia.at

Zahl: 817-1/2018

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadt St. Veit an der Glan vom 20.12.2018 mit der Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe St. Veit an der Glan und Hörzendorf ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 13/2018, idF BGBl. Nr. 30/2018, wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

Für die Grabherstellung sowie für die Grabbenützung werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

#### Ab 01.01.2019

	Grabherstellungskosten:					
	für eine Grabstelle öffnen und schließen	€	343,12			
	Beisetzung einer Urne in 65 cm Tiefe	€				
	Gruftbeisetzung – Stundenlohn Kindergräber (für Kinder bis 3 Jahre)	€				
	Grababräumung – Stundenlohn	€				
	Entsorgungsbeitrag Kränze pauschal	€	35,82			
2.	Grabbenützungsgebühr jährlich					
	Je Grabstelle	€	27,21			
	Grüfte je m²	€				
	Urnengräber	€				
	Kindergräber	€	13,07			
3.	Errichtungsbeitrag für Urnenmauer Baujahr 2015	€	209,00			
4.	Errichtungsbeitrag für Stelen Baujahr 2017	€	346,36			
5. 6.	Errichtungsbeitrag für Erdurnengräber 2017 Benützungsbeitrag Urnengräber ab 2019	€	255,11			
	inclusive 10 Jahre Grabbenützung	€	1.100,00			
7.	Friedhofserhaltungsbeitrag je Grabstelle, je Urnengrab					
	und Gruft je 2 m²	€	5,53			
<b>1</b>	Ab 01.01.2020					
	Grabherstellungskosten:					
١.	für eine Grabstelle öffnen und schließen	€	353,41			
	Beisetzung einer Urne in 65 cm Tiefe		,			
	Gruftbeisetzung – Stundenlohn		50,10			
	Kindergräber (für Kinder bis 3 Jahre)		50,10			
	Grababräumung – Stundenlohn	€	50,10			

2.	Entsorgungsbeitrag Kränze pauschal Grabbenützungsgebühr jährlich Je Grabstelle Grüfte je m² Urnengräber Kindergräber	€€€	36,89 28,03 12,86 28,03 13,46
3. 4. 5. 6.	Errichtungsbeitrag für Urnenmauer Baujahr 2015 Errichtungsbeitrag für Stelen Baujahr 2017 Errichtungsbeitrag für Erdurnengräber 2017 Benützungsbeitrag Urnengräber ab 2019 inclusive 10 Jahre Grabbenützung	€	209,00 346,36 255,11 1.100,00
7.	Friedhofserhaltungsbeitrag je Grabstelle, je Urnengrab und Gruft je 2 m²	€	5,70
	Grabherstellungskosten: für eine Grabstelle öffnen und schließen Beisetzung einer Urne in 65 cm Tiefe Gruftbeisetzung – Stundenlohn Kindergräber (für Kinder bis 3 Jahre) Grababräumung – Stundenlohn Entsorgungsbeitrag Kränze pauschal	€€€€	
2.	Grabbenützungsgebühr jährlich Je Grabstelle Grüfte je m² Urnengräber Kindergräber	€€	28,87 13,25 28,87 13,86
4.	Errichtungsbeitrag für Urnenmauer Baujahr 2015 Errichtungsbeitrag für Stelen Baujahr 2017 Errichtungsbeitrag für Erdurnengräber 2017 Benützungsbeitrag Urnengräber ab 2019 inclusive 10 Jahre Grabbenützung	€	209,00 346,36 255,11 1.100,00
7.	Friedhofserhaltungsbeitrag je Grabstelle, je Urnengrab und Gruft je 2 m²	€	5,87

### § 2 Abgabenpflichtiger

Abgabenpflichtiger für die unter § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

#### § 3 Fälligkeit

Die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Grabbenützungsgebühren sind bei Beerdigungen für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im vor hinein zu entrichten.

Der Benützungsbeitrag Urnengräber ab 2019 inclusive 10 Jahre Grabbenützung gemäß § 1 Abs. 6 ist ebenfalls im vor hinein zu entrichten.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird die Grabbenützungsgebühr jährlich am 15. Feber fällig.

Bei Gruften und Urnengräbern ist ansonsten die Grabbenützungsgebühr jährlich am 15. Feber zu entrichten.

Der Friedhofserhaltungsbeitrag ist ebenfalls jährlich am 15. Feber zu entrichten.

# § 4

# Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

#### § 5 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zahl 817-1/2017, vom 30.03.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock